

SATZUNG VOM RUDERCLUB GRENZACH E.V.

Vorbemerkungen

Im Folgenden wird jeweils die männliche Form zur Bezeichnung von Personen bzw. Funktionen verwendet. Dies schliesst jedoch stets auch die weibliche Form mit ein.

Die Vorgabe einer "schriftlichen" Aktion schliesst die Möglichkeit ein, diese auch per E-mail abzuwickeln. Mitteilungen an den Vorstand gelten bei Erhalt durch ein Vorstandsmitglied als eingegangen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 9. Februar 1955 gegründete Verein trägt den Namen Ruderclub Grenzach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 79639 Grenzach-Wyhlen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach, 79539 Lörrach, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ausrichtung des Clubs

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO), durch Förderung und Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Rudersports, nach amateursportlichen Grundsätzen sowie der sportlichen Erziehung der Jugend.
2. Diesem Zweck dienen alle dem Club gehörenden bzw. zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Sportgeräte im weitesten Sinne.
3. Die Ausübung anderer Sportarten und sonstiger Aktivitäten im Club ist generell möglich, sofern dies dem Rudersport und den mit seiner Ausübung verbundenen Interessen und Tätigkeiten nicht entgegensteht.
4. Die Aufgaben des Clubs vollziehen sich unter Wahrung der politischen, weltanschaulichen, rassischen und konfessionellen Neutralität.
5. Die Zuwendung an die Mitglieder von Vermögensvorteilen, die außerhalb des gemeinnützigen Vereinszweckes liegen, ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Flagge des Clubs

Die Flagge des Clubs besteht aus einem weißen Rechteck mit einem schwarzen Diagonalstreifen von links unten nach rechts oben. Im oberen und linken Teil stehen die Buchstaben "RCG" sowie das Gründungsjahr 1955. Der untere und rechte Teil wird durch schwarze und weiße Wellenlinien ausgefüllt.



§ 4

Abteilungen

Der Verein kann Abteilungen gründen. Die Aufstellung einer Abteilung innerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter nach Massgabe einer jeweils von der Abteilung beschlossenen Abteilungssatzung geleitet. Abteilungssatzungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Sie dürfen nicht zur Vereinssatzung in Widerspruch stehen. Jede Abteilung kann auch einen eigenen Vorstand wählen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
2. Der Club führt folgende Mitglieder:
 - a) Rudersport ausübende Mitglieder im Alter von 18 Jahren und älter
 - b) Rudersport ausübende Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Unterstützende ("passive") Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Eine andere Sportart als Rudern ausübende Mitglieder (bei Bildung einer gesonderten Abteilung gem. § 4 "Abteilungsmglieder" genannt)

Es ist erlaubt, gleichzeitig mehr als nur einer Kategorie anzugehören.

2.1. Rudersport ausübende Mitglieder

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, bei Jugendlichen nach Rücksprache mit dem Jugendleiter. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, oder äußert ein Mitglied schriftlich Bedenken, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Mit der Aufnahme in den Club anerkennt der Bewerber die Satzung vom Ruderclub Grenzach und alle sonstigen Anordnungen des Clubs.

Bei Bewerbern unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

2.2. Unterstützende ("passive") Mitglieder

Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag oder durch mündliche Willenserklärung durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt der Bewerber die Satzung vom Ruderclub Grenzach und alle sonstigen Anordnungen des Clubs.

2.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder des Clubs, welche sich besondere Verdienste um den Club und den Rudersport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Clubs gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder erhalten über ihre Wahl eine Urkunde. Sie sind nicht zur Leistung der Mitgliedszahlungen oder der Arbeitsablässe verpflichtet.

2.4. Abteilungsmitglieder (eine andere Sportart als Rudern ausübende Mitglieder)

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber und dem Abteilungsleiter schriftlich mitzuteilen.

Mit der Aufnahme in eine Abteilung anerkennt der Bewerber die Satzung vom Ruderclub Grenzach, ggf. jene der jeweiligen Abteilung sowie alle sonstigen Anordnungen des Clubs.

Bei Bewerbern unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

§ 6

Beiträge, Kapitalanteile, Umlagen

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Grundmitgliedsbeiträge und der rudersportspezifischen Anteile, ggf. der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Sonderlösungen (z.B. Ratenzahlungen) in finanziellen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes. Den sportspezifischen Beitragsanteil etwaiger Abteilungen legen diese in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst fest.
2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Quartal der Aufnahme. Bei Austritt im Laufe eines Jahres besteht die Beitragspflicht bis zum Jahresende.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Die Bedingungen zur Lagerung von privaten Booten werden vom geschäftsführenden Vorstand vertraglich festgelegt. In der Regel soll jährlich eine Lagermiete in Höhe eines halben Jahresbeitrags erhoben werden. Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand.
5. Für besondere Zwecke, z. B. Bootsanschaffungen bzw. Renovierungsmaßnahmen, die die Finanzkraft der Kasse übersteigen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Umlage beschliessen. Deren Höhe entspricht maximal dem Dreifachen des jeweiligen jährlichen

Grundbeitrags. Mitglieder zahlen die Umlage nur einmal pro Haushalt. Bei einem gemeinsamen Haushalt eines aktiven Mitglieds mit Mitgliedern anderer Kategorien richtet sich die Umlage nach dem Aktivenbeitrag.

6. Neben dem Grundmitgliedsbeitrag besteht die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Arbeitsdienstablöse, deren Umfang die Mitgliederversammlung beschliesst. Die Arbeitsdienstablöse ist von jedem sportausübenden Mitglied vom 15. Lebensjahr an bis zum Ende des 64. Lebensjahres zu bezahlen. Sie wird, bei Ableistung eines festzulegenden Arbeitsumfanges, im Folgejahr zurückerstattet. Der zu leistende Arbeitseinsatz muss den Vereinsinteressen dienlich sein. Darüber befindet der Vorstand.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Rudersport ausübende Mitglieder im Alter von 18 Jahren und älter
Die Rudersport ausübenden Mitglieder haben sämtliche Rechte, die einem Mitglied zustehen können, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Sie sind stimmberechtigt in allen Fällen. Das Recht zur Bootsbenutzung im Rahmen der Boots-Ordnung und zum Besuch sportlicher Veranstaltungen des Clubs steht ihnen nur dann zu, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
2. Rudersport ausübende Mitglieder bis 18 Jahre (Jugend)
 - 2.1. Jugendliche rudersportausübende Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Sie können aber an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben das Recht zur Bootsbenutzung im Rahmen der Boots-Ordnung, soweit sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
 - 2.2. Sie sind in der Jugendgruppe organisiert. Diese kann sich eine ergänzende Satzung geben und einen eigenen Vorstand wählen.
 - 2.3. Der Zweck der Jugendgruppe ist die besondere Pflege des Rudersports und ihn ergänzender Sportarten, sowie die Pflege der Gemeinschaft unter den jugendlichen Mitgliedern des RCG.
 - 2.4. Betreut und vertreten werden die Jugendlichen durch den Jugendleiter. Dieser wird in der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes des Clubs.
 - 2.5. Der erste Vorsitzende des RCG oder dessen Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der Jugendgruppe.
3. Unterstützende Mitglieder
Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt zum Besuch der Bootshausanlagen und Club-Veranstaltungen. Sie sind stimmberechtigt wie ausübende Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Sie haben die gleichen Rechte wie den Rudersport ausübende Mitglieder, die der Beitragspflicht nachgekommen sind.
5. Abteilungsmitglieder
 - 5.1. Die eine andere Sport als Rudern ausübenden Mitglieder sind stimmberechtigt in allen Fällen ausser denjenigen, die Satzungsänderungen des Ruderclubs im Hinblick auf seinem Zweck gemäss § 2.1., oder die nur den Rudersport betreffen, wie z.B. Materialanschaffungen für den Rudersport. Das Recht zur

Bootsbenutzung im Rahmen der Boots-Ordnung und zum Besuch sportlicher Veranstaltungen des Clubs steht ihnen nur dann zu, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

- 5.2. Sie sind in der jeweiligen Abteilung organisiert. Diese kann sich eine ergänzende Satzung geben und einen eigenen Vorstand wählen.
- 5.3. Betreut und vertreten werden die Abteilungsmitglieder durch ein Mitglied der jeweiligen Abteilung. Dieser wird in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Clubs.
- 5.4. Der erste Vorsitzende des RCG oder dessen Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Abteilung.

§ 8

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in einen
 - a) geschäftsführenden Vorstand und
 - b) erweiterten Vorstand.
 - 1.1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - 1) der Vorsitzende
 - 2) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der Kassierer
 - 4) der Schriftführer
 - 1.2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie

 - 5) der Bootswart
 - 6) der Ruderwart
 - 7) der/die Vertreter der jeweiligen Abteilung/en
 - 8) der Jugendleiter
 - 9) der Haus- und Geländevertwaller
2. Wahl des Vorstandes
 - 2.1. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Vorstandswahl in der nächsten Mitgliederversammlung weiter.

- 2.2. Die Wahl der unter 1.1 und 1.2 genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.3. Anstelle der geheimen Wahl ist die Wahl durch Zeichen zulässig, wenn der Antrag aus der Versammlung gestellt und ohne Widerspruch angenommen wird.
3. Aufgaben des Vorstandes
 - 3.1. Der Club wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach innen und aussen vertreten. Rechtsgeschäfte im Gegenwert von mehr als Euro 5000,- bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen des erweiterten Vorstandes.
 - 3.2. Im Sinne des § 26 BGB wird der Club gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch je einen der Vorsitzenden zusammen mit dem Kassierer bzw. dem Schriftführer vertreten.
 - 3.3. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Clubvermögen und beruft die Mitgliederversammlung ein.
4. Vorstandssitzungen
 - 4.1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein, sowie auf an ihn gerichteten Antrag dreier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - 4.2. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand Anträge einbringen. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 4.3. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, die von den Anwesenden zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Veränderungen im Vorstand
 - 5.1. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen.
 - 5.2. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
 - 5.3. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter im Sinne des § 31 BGB bestellen. Ihr Vertretungsrecht ist auf den Aufgabenkreis beschränkt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Termin

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden.

2. Einberufung

2.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitglieder gem. § 37 (2) BGB. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2.2. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung umfasst generell die folgenden Punkte:

1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Geschäftsbericht des Kassierers
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Kassierers
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Bestimmung eines Wahlleiters
 7. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) sowie im jährlichen Turnus von einem der zwei Kassenprüfer
 8. Festlegung des Jahresbeitrags
 9. Wahl des Ältestenrats
 10. Behandlung von Anträgen
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen und dann einzuberufen, wenn es die Belange des Clubs erfordern.
 - 4.2 Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen. Diese Versammlung hat dann innerhalb von maximal acht Wochen nach Erhalt des Antrags stattzufinden.
 - 4.3. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
5. Beschlussfähigkeit
- 5.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung und/oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen.
 - 5.2. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 5.3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

6. Anträge
 - 6.1. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Diese Anträge sollen in einem vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinenden Rundschreiben bekanntgegeben werden.
 - 6.2. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden Stimmen Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden.
7. Aufgaben
 - 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über die Genehmigung der vom Vorstand mit einem schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzunehmenden Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes.
 - 7.2. Sie nimmt die Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer vor.
 - 7.3. Außerdem beschliesst sie über die Höhe des Jahresgrundbeitrags des Ruderclubs, des rudersportspezifischen Anteils, der Gebühren sowie etwaiger Umlagen.
8. Protokoll

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11

Der Ältestenrat

1. Wahl
 - 1.1. Der Ältestenrat soll mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder zählen.
 - 1.2. Die Mitglieder des Ältestenrats wählt die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.
 - 1.3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und dem Club mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören.
 - 1.4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und setzt den Vorstand hiervon in Kenntnis.
2. Aufgaben
 - 2.1. Der Ältestenrat ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Clubangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen.
 - 2.2. Er ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen.
 - 2.3. Er ist als erste Instanz zuständig, über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 16 zu entscheiden.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aus der Mitgliedschaft durch die stimmberechtigten

- Mitglieder Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen während ihrer Tätigkeit dem Vorstand nicht angehören.
2. Den Rechnungsprüfern ist der Kassenbericht mit Belegen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 3. Die Wahl von jeweils einem Kassenprüfer erfolgt jedes Jahr für zwei Jahre.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, in jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung steht. Bei Satzungsänderungen, die den Clubzweck gemäss § 2.1. betreffen, sind jene Mitglieder nicht stimmberechtigt, die einen anderen Sport als Rudern ausüben.

§ 14

Sportbetrieb

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb und in den Räumen des Bootshauses sowie zur Durchführung des Trainings werden vom Vorstand die Boots-Ordnung, die Hausordnung und die Trainingsvorschriften beschlossen. Diese gelten als Bestandteil der Satzung und sind für alle Mitglieder bindend.

Auf Antrag aus Mitgliederkreisen sind Änderungen durch die Mitgliederversammlung möglich.

Im Sportbetrieb einzuhalten sind auch alle wasserschutzpolizeilich relevanten Gesetze und Verordnungen. Als oberstes Gebot gilt stets die Wahrung der menschlichen Sicherheit.

§ 15

Haftung

Die Benutzung sämtlicher Boote und Einrichtungen geschieht stets auf eigene Gefahr der Mitglieder bzw. deren Gäste. Jede Haftung des Clubs ist ausgeschlossen.

§ 16

Ausscheiden aus dem Club

1. Austritt

Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er erfolgt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung eines Jugendlichen muss der gesetzliche Vertreter mit unterschreiben.

2. Ausschluss

2.1. Mitglieder, die der Satzung oder den Anordnungen des Vorstandes grob zuwiderhandeln oder durch ihr

Verhalten dem Club und seinem Zweck, bzw. anderweitig dem Rudersport schaden, können aus dem Club ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf Antrag des Vorstands durch den Ältestenrat per Mehrheitsbeschluss aller dessen Mitglieder.

- 2.2. Gegen den Beschluss des Ältestenrats ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese beschliesst mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung über die Aufhebung des Beschlusses des Ältestenrates.
- 2.3. Bis zur Entscheidung über den Antrag des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Pflichten.
3. Mitglieder, die mit der Zahlung der Jahresbeiträge und ggf. der Arbeitsdienstablöse ungeachtet zweier Mahnungen länger als ein halbes Jahr in Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bzw. Ablöse wird durch die Streichung nicht berührt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Club und das Clubvermögen. Es bleibt jedoch für einen dem Club zugefügten Schaden haftbar.

§ 17

Auflösung des Clubs

1. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf Personen, so gilt der Club als aufgelöst. Die Auflösung oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann ferner in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wurde, und bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Fehlt es der Versammlung an dieser Beteiligung, so ist innerhalb einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschließen die Mitglieder einer Abteilung, diese aufzulösen, fällt das Abteilungsvermögen vollumfänglich dem Verein zu. Die Modalitäten einer solchen Auflösung regelt die jeweilige Abteilungssatzung.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen dem Club und den Mitgliedern bzw. Externen ist 79539 Lörrach.
2. Die §§21 bis 79 BGB finden Anwendung auf die Regelung der Clubangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. März 2009 in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder bindend und soll jedem jetzigen und künftig jedem neu eintretenden Mitglied mit der Aufnahmebestätigung zugestellt werden.

Überarbeitet in der Mitgliederversammlung in
Grenzach-Wyhlen, 16. März 2016

gez. Paul Castle
1. Vorsitzender

gez. Joe Friedlin
Stellvertr. Vorsitzender

gez. Detlef Rossenbach
Kassierer

gez. Karin Schöttler
Schriftführerin